



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
II 4.01 053a 12.21.02

nur per E-Mail an [REDACTED]
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und
Verbraucherschutz
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Dst. Nr.: [REDACTED]
Bearbeiter/in: [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
Ihr Zeichen: C I 6 - 5025/003-2022.0001
Ihre Nachricht vom: E-Mail vom 24. Mai 2022

Datum: 20. Juni 2022

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur zehnten Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV

Stellungnahme zum Entwurf der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung und Überwachung der 10. BImSchV - AVV zur 10. BImSchV im Rahmen der Anhörung der Länder nach § 51 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter [REDACTED],

die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Länderanhörung zur Novelle der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur 10. BImSchV begrüße ich. Ich nehme wie folgt Stellung:

1. Der dritte Satz von Nr. 4.2 lautet: „Abweichungen zu der Mindestzahl zu nehmender Stichproben sind, falls erforderlich, mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz entsprechend abzustimmen.“ Nach Sinn und Zweck der Vorschrift gehe ich davon aus, dass nur geplante, systematische und voraussehbare Abweichungen, wie sie im Rahmen des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens vorgenommen werden können, vorher mit Ihnen abzustimmen sind. Nicht mit Ihnen abzustimmen sind jedoch Abweichungen, die sich während einer Probenahmerunde aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit etc. von einzelnen Kraft- und Brennstoffen ergeben. Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns rege ich eine Klarstellung des Gewollten an.

2. Derzeit befinden sich die Labore für den Parameter „Schwefelverbindungen gesamt“ beim Kraftstoff Wasserstoff noch in der Akkreditierung. Ich weise darauf hin, dass daher fraglich ist, ob dieser Parameter bereits im Kalenderjahr 2023 geprüft werden kann.
3. Der Mindestumfang der zu untersuchenden Parameter bei den jeweiligen Kraft- und Brennstoffproben ergibt sich derzeit aus der gültigen Fassung der 10. BImSchV und der in dieser genannten DIN-Normen. Der vorliegende Entwurf der AVV zur 10. BImSchV sieht vor, in Nr. 4.3 die Mindestparameter entsprechend der einschlägigen DIN-Normen zu nennen. Bei den Ottokraftstoffen ist beabsichtigt, über die Mindestanforderungen der DIN EN 228 hinaus den Parameter „Dichte bei 15°C“ als mindestens zu prüfenden Parameter festzulegen. Ich rege daher an, diese Erweiterung des Mindestprobenahmeumfangs in der Begründung zur AVV zu erläutern.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████